

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

6. Oktober 1902.

Inhalt: Ministerial-Verordnung, betr. einen Nachtrag zu der Verordnung vom 24. Dezember 1894 über das Schulbauwesen, Seite 195. — Ministerial-Schulbauordnung, betr. Bericht in der Jahresversammlung des Vereins der Bauwerkschaffenden der Handwerkskammer, Seite 196. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 196.

Ministerial-Verordnung,

betreffend einen Nachtrag zu der Verordnung vom 24. Dezember 1894
über das Schulbauwesen.

[86] Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird § 25 Ziffer 4 Absatz 2 der Ministerial-Verordnung vom 24. Dezember 1894 über das Schulbauwesen (Regierungs-Blatt von 1895 Seite 5 folgende) durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

„Nach dem Abschluß der Verhandlungen legt das Schulamt diese dem zuständigen Bezirksarzt vor, welcher sich über die Lage des gewählten Bauplatzes sowie über den Bauentwurf überhaupt vom gesundheitlichen Standpunkt aus gutachtlich zu äußern hat.“

Weimar, den 17. September 1902.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Kultus.

Rothe.